

gründete Verteilung der beiden höchsten Hofämter auf Trier und Köln einen zeitweiligen Wechsel in der Rekognitionszeile ermöglicht, der sicherlich politisch und persönlich bedingt war und durch den sichtbar wird, daß diese Nennung kein gleichgültiger Routineakt war, sondern gute Beziehungen, ein gewisses Vertrauensverhältnis zum König voraussetzte; nur das isolierte D. 28 ist dabei ein ganz abseitiger Fall. Ratbod von Trier war, mit der Unterbrechung von 896/97, die einflußreichste Persönlichkeit, wovon auch die Diplome zeugen, aber er hat nicht das Urkundengeschäft „beherrscht“, die Kanzlei war nicht einfach eine erzbischöflich-trierische Schreibstube. Es gab, mindestens vom Sommer 895 (D. 3) bis Anfang 899 (D. 27), eine „Königskanzlei“, repräsentiert in erster Linie durch einen anderweitig nicht bezeugten Kleriker (unbekannten geistlichen Ranges) namens Waltger. Alles spricht dafür, daß dieser Mann, der regelmäßig die Bezeichnung *notarius* führt, in Wirklichkeit bereits ein „Kanzler“ im engeren, präziseren Sinne war, d. h. ein Hofgeistlicher, den wir uns mehr oder minder ständig in der Umgebung des Königs zu denken haben, als den Urkundenreferenten, der vielleicht die Bitten um Ausstellung von Diplomen dem König zur Entscheidung unterbreitete, sofern dies nicht die Petenten und Intervenienten unmittelbar taten, jedenfalls aber im Auftrage des Königs die Anweisungen gab, die Ausfertigung überwachte und, etwa im Zusammenhang mit der Besiegelung, gegenüber König und Empfänger die Verantwortung für die Richtigkeit übernahm, ohne sich jedoch selber als Diktator und Schreiber zu betätigen oder auch nur eigenhändig zu unterfertigen. Diese Anweisungen — so haben wir es uns vorzustellen — brauchen nicht immer nur mündliche Aufträge gewesen zu sein, er mag seinen Notaren von Fall zu Fall auch Vorakte, knappe Entwürfe in die Hand gegeben haben, so daß sich schon daher einiges von den Verwandtschaften und Anklängen zwischen den unter seiner Aufsicht entstandenen Stücken erklären mag; dagegen schließen wiederholte sprachliche Unebenheiten und sichtlich improvisierte Richtigstellungen die Möglichkeit aus, daß die Mundanten Vollkonzepte zu transkribieren pflegten. Unter Waltgers Diplomen haben wir voneinander und nacheinander zwei Gruppen unterschieden, als deren Autoren wir — unter einem allgemeinen Vorbehalt (S. 61. 98 f.) — zwei schulverwandte „Kanzleiotare“ (in dem später üblich werdenden Sinne des Wortes) annehmen, die unter Waltger wirkten: Waltger A, der vom 14. August 895 bis zum 30. Juli 896 sieben oder acht Diplome (DD. 3. 5.—9. [10.] 11) verfaßte und dessen Hand wir aus drei Originalen (DD. 5—7) kennen; Waltger B, der vielleicht schon am 28. Dezember 897 D. 17 redigierte,